

## I. Informationen gemäß §§ 5,7 und 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (FernFinG)

### 1. Beschreibung des Unternehmens

#### Name und Anschrift der Bank

Generali Bank AG  
1010 Wien, Landskronngasse 1-3  
1220 Wien, Kratochwjlestraße 4  
E-Mail: serviceteam@generalibank.at

#### Hauptgeschäftstätigkeit

Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz  
Firmensitz: Wien  
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien  
Firmenbuchnummer: 209697d  
UID-Nr.: ATU 51888809  
DVR-Nr.: 2108441  
BIC (SWIFT): BGENATWWXXX  
Bankleitzahl: 18400

#### Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht (FMA), Bereich Bankenaufsicht  
Praterstraße 23, 1020 Wien  
Tel.: (+43-1) 249 59-0; Fax: (+43-1) 24959-5499  
Internet: <http://www.fma.gv.at>

#### Kammer / Berufsverband

Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung  
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien  
Internet: <http://www.wko.at>

Anwendbare gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften:

Anwendbare Rechtsvorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz (BGBl. 1993/532) und das Wertpapieraufsichtsgesetz (BGBl. 1996/753) in der jeweils geltenden Fassung (die Gesetzestexte sind im Internet unter <http://www.ris.bka.gv.at> abrufbar).

Bei Erwerb einer **Generali Bank MasterCard** gilt:

Gewerblich tätige juristische Person, mit der Sie als Verbraucher in Geschäftsbeziehung stehen:

PayLife Bank GmbH  
Marxergasse 1B, 1030 Wien,  
als Gehilfe für die Generali Bank AG bei der Abwicklung von Zahlungen mit ihrer Generali Bank MasterCard  
Firmenbuchnummer: 54531v  
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

### 2. Beschreibung der Finanzdienstleistung

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: Die Generali Bank MasterCard ist eine weltweit gültige Kreditkarte (Institutskarte der Generali Bank) – ohne Versicherungsschutz – für volljährige Privatkunden, die Inhaber / Mitinhaber (als Einzelzeichnungsberechtigte) von aktiven Zahlungsverkehrskonten in Euro sind.

Die Karte dient

- zur bargeldlosen Bezahlung von Waren und Dienstleistungen bei den Vertragsunternehmen von MasterCard,
- zum Bargeldbezug bei hiezu ermächtigten Bargeldauszahlungsstellen,
- zur Teilnahme am MasterCard SecureCode (MCSC)-Zahlungsverfahren für eine sichere Zahlung im Internet.

### 3. Gesamtpreis, den der Karteninhaber (KI) für die Finanzdienstleistung schuldet

- Die Kartengebühr, sowie sämtliche andere, im Zusammenhang mit der Benutzung der Generali Bank MasterCard anfallende Spesen entnehmen Sie bitte dem aktuellen Preisblatt. Zum Punkt „Entgelte“ sowie zu Einsichtmöglichkeit in das jeweils aktuelle Preisblatt siehe auch Punkt II.17. dieser Bestimmungen.
- Hinsichtlich der Änderung bestehender Entgelte siehe Punkt II.18. dieser Bestimmungen „Änderung der Entgelte“.
- Alle anfallenden Spesen und Gebühren werden im Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abgebucht.

#### Risikohinweis

Bei Umsätzen und Bargeldbehebungen in Fremdwährung kann es zu Währungsschwankungen kommen, auf die die Generali Bank keinen Einfluss hat. Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.

#### **4. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG**

- Der KI ist gem. § FernFinG berechtigt, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Karte an den KI durch die Generali Bank gilt.
- Sollte der KI von seinem Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist sein Rücktrittsrecht gegenüber der Generali Bank AG, Landskrongasse 1-3, 1010 Wien, ausdrücklich zu erklären. Sollte der KI von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von ihm abgeschlossene Kreditkartenvertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Die Generali Bank weist ferner darauf hin, dass gem. § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen der ausdrücklichen Zustimmung des KI begonnen werden darf. In diesem Fall ist die Generali Bank berechtigt, für Leistungen, die die Generali Bank vor Ablauf der dem KI gem. § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht hat, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsersätze zu verlangen.

#### **5. Beendigung**

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Der KI ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Generali Bank MasterCards an die Generali Bank zurückzusenden. Die Generali Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Aus wichtigem Grund insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung der Bonität oder bei Zahlungsverzug des KI und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhtem Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, sowie dann, wenn der KI einer Änderung dieser Kreditkarten widerspricht, ist die Generali Bank berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (VU) der MasterCard – Organisation einziehen zu lassen.

#### **6. Rechtswahl und Gerichtsstand**

Dem Kreditkartenvertrag sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der Generali Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

**7. Informationen gem. §§ 5 und 8 des FernFinG sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen werden dem KI in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Generali Bank wird während der Vertragslaufzeit die Kommunikation mit dem KI in deutscher Sprache führen.**

#### **8. Information über Rechtsbehelfe gemäß § 5 Abs 1 Z 4 FernFinG**

Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kundenbeschwerden in der Kreditwirtschaft wurde die „gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien eingerichtet. Der KI hat die Möglichkeit, schriftlich unter Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.

## **II. Allgemeines**

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen der Generali Bank AG (im Folgenden kurz „Bank“ und dem Inhaber einer Generali Bank Master Card (im Folgenden kurz „KI“).

### **1. Vertragsabschluss**

Die Bank ist berechtigt, den Kartenauftrag des Kartenantragstellers anzunehmen oder abzulehnen. Der Kreditkartenvertrag kommt mit Zustellung der Generali Bank MasterCard (kurz Karte) im Auftrag und im Namen der Generali Bank von der PayLife Bank GmbH (im Folgenden kurz PLB) an den Antragsteller zustande (§ 864 Abs. 1 ABGB). Der Karteninhaber (kurz KI) ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenantrag zu unterzeichnen.

Eine vom KI beantragte persönliche Identifikationsnummer (kurz PIN) wird diesem in einem verschlossenen Kuvert getrennt von der Karte zugesendet. Ohne Kenntnis der PIN kann die Karte bei Selbstbedienungseinrichtungen (Geldausgabeautomat oder PIN-Terminal) nicht verwendet werden.

### **2. Eigentum an der Karte**

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der Bank. Ein Zurückbehaltungsrecht des KI an der Karte ist ausgeschlossen.

### **3. Vertragsdauer und Beendigung**

#### **3.1. Vertragsdauer**

Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingepprägten Gültigkeitsdauer gültig.

### **3.2. Erneuerung der Karte**

Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, so sind PLB und die Bank verpflichtet, ihm eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode auszustellen.

### **3.3. Beendigung der Geschäftsbeziehung**

#### **3.3.1. Auflösung durch den KI**

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Der KI ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche, in seinem Besitz befindlichen Generali Bank MasterCard an die Bank zu retournieren. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen.

Die Möglichkeit einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den KI aus wichtigem Grund und das Recht zur Kündigung anlässlich einer von der Bank vorgeschlagenen Änderung der Kreditkartenbedingungen bleiben unberührt.

#### **3.3.2. Auflösung durch die Bank**

Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zu kündigen. Die Bank ist weiters berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verschlechterung seiner Bonität oder bei Zahlungsverzug und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhtem Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (kurz VU) der MasterCard Organisation zu sperren und/oder einziehen zu lassen, wobei für Sperrungen der Generali Bank MasterCard die Bestimmungen des Punktes 10 dieser Geschäftsbedingungen maßgeblich sind. Die dadurch entstehenden Kosten gemäß dem Preisblatt gehen zu Lasten des KI. Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn dem KI die Änderung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung vorgeschlagen wird und dieser die Annahme ablehnt. In diesem Fall hat der KI keine Kosten für die Sperre und die Einziehung der Karte zu tragen.

3.3.3. Mit der Vertragsauflösung endet auch die Berechtigung, die PIN weiterhin zu verwenden.

## **4. Rechte des Karteninhabers**

Die Karte berechtigt den KI

**4.1.** von VU der MasterCard - Organisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen.

Bargeldbezüge sind mit einem Höchstbetrag – jeweils für sieben Tage – begrenzt, der in Punkt 20 festgehalten ist;

**4.2.** von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§5a KschG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige VU ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechts-geschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, MCommerce) darf der KI nur in sicheren Systemen durchführen. PLB wird sichere Systeme im Internet unter [www.kreditkarte.at](http://www.kreditkarte.at) nennen.

**4.3.** entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängen die Beträge von den technischen Einrichtungen, den getroffenen Vereinbarungen und der Bonität des KI ab. Der Höchstbetrag, der bei Geldausgabekommaten innerhalb von sieben Tagen bezogen werden kann, ist in Punkt 20 festgehalten.

## **5. Pflichten des Karteninhabers**

**5.1.** Ergänzend zu den unter Punkt 10 der Besonderen Geschäftsbedingungen der Generali Bank genannten Sorgfaltspflichten des Kunden wird hinsichtlich der Generali Bank MasterCard vereinbart, dass für den Fall einer Anweisung durch Unterschrift des KI diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen hat. Eine abweichende Unterschrift des KI ändert nicht die Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

**5.2.** Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte zu verwenden, als

- das Vertragsverhältnis aufrecht,
- die Karte gültig und
- er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 11 rechtzeitig zu erfüllen, und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer eine Bankeinzugsermächtigung von einem Generali Bank Konto aufrecht erhält und für eine ausreichende Deckung dieses Kontos Sorge trägt.

**5.3.** Der KI ist jedenfalls zur Zahlung der Jahresgebühr verpflichtet. Sofern im Einzelnen nicht anderes ausgehandelt wurde, ist die Jahresgebühr jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingepreist, ist die Jahresgebühr jeweils am 1.9. fällig.). Die Kartengebühr ist im jeweils aktuellen Preisblatt festgehalten.

## **6. Anweisung, Blankoanweisungen**

### **6.1. Anweisung**

Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, so ist er verpflichtet, PLB und die Generali Bank unwiderruflich anzuweisen, den vom VU dem KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. PLB und die Generali Bank nehmen bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, PLB und der Bank den angewiesenen Betrag zu ersetzen ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem VU) zu erheben.

**6.2.** Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbeleges oder durch die Eingabe der PIN und durch Betätigen der dafür vorgesehenen Vorrichtung (z.B. das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) erfolgen, soweit in anderen, für dieses Vertragsverhältnis maßgeblichen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI die PIN eingegeben wird.

### **6.3. Blankoanweisungen**

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, ist der KI zur besonderen Sorgfalt (insbesondere Überprüfung des abzuschließenden Vertrages und der Vertrauenswürdigkeit des VU) verpflichtet. Auf Verlangen der Generali Bank hat der KI die Umstände der Erteilung der Blankoanweisung darzulegen. **Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z.B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!**

## **7. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen**

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem VU zu klären. PLB und der Generali Bank gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von PLB dem VU bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt 11 zu begleichen.

## **8. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der Bank**

**8.1.** Akzeptiert ein VU die Karte nicht, so trifft die Bank keine Haftung, es sei denn die Karte wird wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltswidrigkeit der Generali Bank nicht akzeptiert. Im Fall von leichter Fahrlässigkeit haftet die Bank nur bis zum in Punkt 20.2. genannten Höchstbetrag.

**8.2.** Bei Selbstbedienungseinrichtungen können technische Störungen vorkommen. Die Bank haften für Schäden, die auf solche Störungen zurückgehen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zu dem in Punkt 20.2. genannten Höchstbetrag.

**8.3.** Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte von PLB aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.

## **9. Obliegenheiten und Haftung des Kreditkarteninhabers**

**9.1.** Ergänzend zu den im Punkt 10 der Besonderen Geschäftsbedingungen der Bank beschriebenen Sorgfaltspflichten hat der KI im Zusammenhang mit der Nutzung der Generali Bank MasterCard die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung einzuhalten, insbesondere die PIN korrekt einzugeben und alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die PIN geheimzuhalten sowie die PIN und die Karte vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Keine sorgfältige Verwendung ist insbesondere:

- die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können (z.B. die Aufbewahrung der Karte in einem abgestellten Fahrzeug),
- die Aufzeichnung der PIN auf der Karte oder anderen Gegenständen, die gewöhnlich mit der Karte aufbewahrt werden oder die der KI bei sich hat;
- die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck der einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter.
- Bei der Verwendung der PIN ist insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.

**9.2.** Der KI hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank, der PayLife Bank oder der MasterCard – Organisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, anzuzeigen, wobei bei der Anzeige die PIN nicht bekannt gegeben werden darf. Der KI hat die Bank, die PayLife Bank oder die MasterCard – Organisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern weiters vom Abhandenkommen der PIN, aus welchem Grund auch immer, oder von Umständen, die die Kenntnis eines Dritten von der PIN vermuten lassen, unverzüglich zu verständigen. Verlust oder Diebstahl der Karte sind weiters unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

### **9.3. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge**

**9.3.1.** Die Bank hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, nachdem die Bank Kenntnis davon erlangt hat, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges durch Richtigstellung der Abrechnung zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der Bank bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist die Bank verpflichtet diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein der Bank bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.

**9.3.2.** Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, so ist der KI der Bank zum Ersatz des gesamten Schadens, der der Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, dann verpflichtet, wenn der KI ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Pflichten gemäß dieser Kreditkartenbedingungen insbesondere der in Punkt 9.1. und 9.2. angeführten Pflichten herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von € 150,00 beschränkt.

9.3.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte oder der Kartendaten, nachdem der KI den Verlust, den Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte oder der Kartendaten der Bank, der PayLife Bank oder der MasterCard-Organisation unter den internationalen Sperrnotrufnummer angezeigt hat, so ist Punkt 9.3.2. nicht anzuwenden, es sei denn, der KI hat den Schaden in betrügerischer Absicht ermöglicht.

**9.4.** Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf auch durch den KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die Bank zu senden. Bei Ausstellung einer Ersatzkarte ist die Bank berechtigt, die damit verbundenen Kosten laut Preisblatt in Rechnung zu stellen.

## **10. Sperre der Karte**

**10.1.** Der KI ist jederzeit berechtigt, bei der Bank unter +43 (0) 810 500 100, der PayLife Bank unter + 43 (0) 1 717 01 4500 oder der MasterCard – Organisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern die Sperre seiner Karte zu verlangen. Die Bank, die PayLife Bank oder die MasterCard – Organisation wird in diesem Fall die Karte unverzüglich sperren.

**10.2.** Die Bank ist berechtigt, die Karte zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen kann. Sofern die Sperre vom KI verschuldet wurde, erfolgt sie auf seine Kosten. Die Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach Setzen der Sperre der Karte von diesem Umstand, außer die Verständigung würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der Bank verletzen (§ 37 ZaDiG).

## **11. Abrechnung**

**11.1.** Der KI erhält mindestens einmal in jedem Monat eine Abrechnung über die mit der Karte in Anspruch genommenen Leistungen. Der KI hat die Abrechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und seiner Obliegenheit gem Punkt 9.2. zur Erwirkung einer Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges nachzukommen. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Der KI ermächtigt PLB und die Generali Bank, den Rechnungsbetrag samt Verzugszinsen, Spesen sowie die von dem auf dem Kartenantrag angegebenen Generali Bank Konto einzuziehen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe in Punkt 20.4. bestimmt ist. PLB und die Generali Bank sind berechtigt, für die Bearbeitung von grenzüberschreitenden Kreditkartentransaktionen des KI außerhalb der Europäischen Union und für grenzüberschreitende Kreditkartentransaktionen innerhalb der Europäischen Union, die nicht in Euro erfolgen, dem KI ein Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen. Ob eine Transaktion außerhalb der Europäischen Union vorliegt, entscheidet sich nach dem Standort des VU.

Näheres zu den Entgelten und deren Auflistung siehe Punkt 17. und 20. dieser Bedingungen.

**11.2.** Gehen der Bank oder der PayLife Bank innerhalb von 56 Tagen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag keine Einwendungen in Schriftform oder per Fax zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen der Bank als genehmigt. Der KI wird in seiner monatlichen Abrechnung jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hingewiesen.

## **12. Fremdwährung**

Die Rechnungslegung durch PLB (Punkt 11) erfolgt namens der Generali Bank in Euro. Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von PLB gebildeten und auf der Homepage der PLB (unter [www.kreditkarte.at](http://www.kreditkarte.at)) abrufbaren Kurs in die Währung der Rechnungslegung umgerechnet. PLB sagt zu, dass der von ihr gebildete Kurs für den KI gleich oder günstiger ist als der in Punkt 20 genannte Vergleichskurs für dieselbe Währung zum selben oder kalendermäßig am nächsten liegenden Tag. Gibt es für denselben Tag keinen Vergleichskurs, so ist der Kurs des kalendermäßig nächsten – vorhergehenden – Tag heranzuziehen.

## **13. Zahlungsverzug**

Gerät der KI mit der Bezahlung der Abrechnung in Verzug, so sind PLB und die Generali Bank berechtigt,

- den Ersatz der durch den Verzug entstandenen Abwicklungskosten (insbesondere der Kosten der Rücklastschriften) sowie
- Verzugszinsen vom jeweils aushaftenden Betrag, deren Höhe in Punkt 20.9. geregelt ist, zu fordern.

## **14. Zusatzkarten**

Werden zur Hauptkarte Zusatzkarten ausgegeben, so haften der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber solidarisch für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Zusatzkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung.

## **15. Änderungen der Geschäftsbedingungen für die Generali Bank MasterCard**

**15.1.** Änderungen dieser Kreditkartenbedingungen erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des KI Rechtsgültigkeit sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des KI bei der Bank einlangt.

**15.2.** Die Bank wird den Karteninhaber darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung über den Änderungsvorschlag der Kreditkartenbedingungen als Zustimmung zur Änderung gilt.

**15.3.** Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kreditkartenbedingungen hat der KI das Recht, das Kreditkartenverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

**15.4.** Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhältnis beendet, ist der KI verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Karten an die Bank zurückzusenden.

## **16. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen**

Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse der Bank schriftlich bekannt zu geben. Hat der KI seine Adresse geändert, die Änderung der Bank aber nicht mitgeteilt, gelten schriftliche Erklärungen der Bank als dem KI zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekannt gegebene Adresse gesendet wurden. Im Fall, dass der KI seine Bankverbindung ändert, hat er dies der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls ihr für das neue Konto eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, der Bank Änderungen seines Namens unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises sowie jeden Verlust und jede Einschränkung seiner Geschäftsfähigkeit in vorgenannter Weise unverzüglich anzuzeigen.

## **17. Entgelte**

Die Höhe der jeweils zur Anwendung kommenden, vom KI zu zahlenden Entgelte und allenfalls zu zahlenden Zinsen bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Fassung des Preisblattes, auf das der KI im Kreditkartenantrag hingewiesen wird. Das jeweils aktuelle Preisblatt wird dem KI jederzeit zur Verfügung gestellt und auf Ersuchen übersendet und kann überdies dem Aushang entnommen oder auf der Homepage der Bank unter [www.generalibank.at](http://www.generalibank.at) eingesehen werden.

## **18. Änderung der Entgelte**

**18.1.** Die Bank wird Entgelte für Dauerleistungen einmal jährlich am 1. Jänner, erstmals am ersten Jänner jenen Jahres, das dem Abschluss des Vertrages folgt, in dem prozentuellen Ausmaß senken oder erhöhen, das der Veränderung des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index entspricht. Die Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, in dem sich der Jahresdurchschnitt des VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahresdurchschnitt des VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat. Ist das Kreditinstitut zur Entgeltanpassung berechtigt, führt diese aber nicht durch, geht dadurch das Recht zur Anpassung des Entgelts für die Zukunft nicht verloren. Unterlassene Entgeltanpassungen können daher bei der Änderung in den Folgejahren berücksichtigt werden. Entgeltanpassungen nach den vorstehend in diesem Absatz (2) angesprochenen Anpassungsklauseln erfolgen im Verbrauchergeschäft frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Diese Entgeltänderungen sind nur mit Zustimmung des Kunden möglich. Die vom Kreditinstitut gewünschten Änderungen werden wirksam, sofern der Kunde nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Verständigung schriftlich Widerspruch gegen die Änderung beim Kreditinstitut erhebt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils gewünschte Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Der KI, der Verbraucher ist, hat das Recht, sein Vertragsverhältnis bezüglich der Generali Bank MasterCard bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

**18.2.** Für Änderungen der Entgelte, die über Punkt 18.1. hinausgehen gelten die in Punkt 18.1. genannten Regelungen.

## **19. Rechtswahl und Gerichtsstand:**

**19.1.** Es gilt österreichisches Recht.

**19.2.** Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der Bank vereinbarte allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann bestehen, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

## **20. Betrags- und Haftungsgrenzen**

<b>20.1.</b> Höchstgrenze gemäß Punkt 4:	EUR 1.200,00 (für jeweils 7 Tage)
<b>20.2.</b> Höchstbetrag gemäß Punkt 8.	EUR 726,73
<b>20.3.</b> Haftungsgrenze gemäß Punkt 9.3.2.	EUR 150,00
<b>20.4.</b> Bargeldauszahlungsentgelt	3% mindestens EUR 3,63
<b>20.5.</b> Sperrentgelt	laut dem jeweils aktuellen Preisblatt der Bank;
<b>20.6.</b> Rücklastschriftspesen	Die jeweils in Rechnung gestellten Bankspesen zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von EUR 2,91
<b>20.7.</b> Manipulationsentgelt gemäß Punkt 11.	1%
<b>20.8.</b> Vergleichskurs gemäß Punkt 12.	Verkauf Fremdwährung der UniCredit Bank Austria AG
<b>20.9.</b> Verzugszinssatz gemäß Punkt 13.	10% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank

## **Warnhinweise**

**PLB bietet je nach technischen Gegebenheiten für die Verwendung der Karte für Zahlungen im Internet sichere Systeme an, die den Zweck haben, dass Ihre Daten nicht missbraucht werden können. Bitte verwenden Sie nur diese Systeme! Zahlungen ohne Verwendung dieser Systeme können zu Schäden führen und Ihr Mitverschulden begründen.**